

# WESENSFESTIGKEIT

## Weimaraner Klub e.V. von 1897

Die Wesensfestigkeit ist für den Weimaraner eine der wichtigsten Zucht voraussetzungen. Das Wesen ist im F.C.I. Standard 99/D unter Verhalten / Charakter (Wesen) beschrieben.

Die Bewertung des Wesens sollte sich aus der Summe der Beobachtungen anlässlich einer oder mehrerer Veranstaltungen zusammensetzen.

Die Wesensfestigkeit wird festgestellt bei:

- Zucht- und Gebrauchsprüfungen des JGHV  
Formblatt 3, 5 und 7 (Schussfestigkeit, Scheue oder Ängstlichkeit, andere Mängel)
- Ausstellungen
  - des VDH
  - Zuchtschauen des Weimaraner Klub e.V.
- speziellem Wesenstest des Weimaraner-Klub e.V. als Zucht-Voraussetzung. Die Beurteilung ist durchzuführen von VDH anerkannten Spezialzuchtrichtern des Weimaraner Klub e.V. oder von geschulten Körrichtern des Weimaraner Klub e.V. Dieser ist von der Zuchtschauleitung zu bestimmen.

Nennungen dazu sind mit der Nennung zur Formbewertung oder gesondert bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Durchführungsbestimmungen als für sich verbindlich an.

- Zuchtausschließende Wesensmängel sind in § 4.7.1 der Zuchtordnung des Weimaraner Klub e.V. geregelt. Hier sind zu nennen: Ängstlichkeit, Nervosität, Scheue, Schussempfindlichkeit, Schussscheue, Handscheue, übersteigerte Aggressivität.
- Gemäß § 4.4 der Zuchtordnung des Weimaraner Klub e.V. müssen Zuchthunde einen wesensfesten und harten Gebrauchstyp verkörpern.

Durchführungsbestimmungen:

### 1. am Wild (Gegenstand)

Der Hund wird an einem Baum (o.ä.) bis ca. 0,5 m Höhe vom Erdboden angebunden. Die Leine ist hierbei so lang zu wählen, dass der zu beurteilende Hund etwa 2 m Freiheit nach vorn und zum Ausweichen hat.

Ein Stück Wild - auch in einem Rucksack verstaut - oder ein anderer Gegenstand wird etwa 0,5 m weit in den Radius der Leine hinein bei dem Hund abgelegt.

Dem Hund ist ausreichend Zeit, ca. 2 min zu geben, das Stück / den Gegenstand in Besitz zu nehmen. In dieser Zeit hat sich der Führer aus der Sicht des Hundes zu begeben. Der Prüfer reizt danach den Hund mittels eines Sackes oder Ähnlichem, so dass der Hund hierbei in seinem Verhalten, in seiner Nervenstärke und Belastbarkeit vom Prüfer beurteilt werden kann.

Unmittelbar nach Beendigung des Tests geht der Führer mit dem angeleiteten Hund auf den Prüfer zu. Dieser kontrolliert ca. 20 m entfernt vom Wild/Gegenstand die Tätö-Nummer bzw. den Chip. Der Hund muss diese Kontrolle ohne Aggression oder Ängstlichkeit zulassen.

Die Zuschauer müssen einen Abstand von mind. 50 m vom angebundene Hund am Gegenstand wahren.

### Beurteilung (einschließlich Kontrolle der Tätö-Nr. bzw. des Chips)

WG 2 = der Hund zeigt natürliches Abwehrverhalten

WG 1 = der Hund verhält sich neutral bzw. weicht dem Prüfer aus, ohne besondere Ängstlichkeit zu zeigen

WG 0 = der Hund reagiert ängstlich, als Angstbeißer oder zeigt bei der Kontrolle der Tätö-Nr. bzw. des Chips Aggression oder Ängstlichkeit.

Alle mit „WG 1“ oder „WG 2“ beurteilten Hunde haben diesen Teil 1 des Tests bestanden.

## 2. im Kreis

Der Hundeführer zieht seinem Hund eine ca. 3 m lange Schnur durch die Halsung und hält ihn daran fest (Unfallschutz).

Eine Gruppe von ca. 12 Personen bildet einen Kreis um den Hundeführer und den Hund mit einem Radius von ca. 6 m. Auf ein Zeichen des Richters gehen alle Personen zugleich im Schritt zügig zum Zentrum des Kreises und bleiben stehen, wenn sie sich gegenseitig berühren.

Der friedliche Charakter der Situation muss gewährleistet sein.

Beim Hund stehende Personen streicheln den Hund.

Danach übergibt der Hundeführer die durch die Halsung gezogene Schnur einer Hilfsperson des Kreises, die beide Enden festhält. Gegenüber dieser Person öffnet sich der Kreis.

Der Hundeführer verlässt den Kreis, um außerhalb ca 5 m hinter die Person zu treten, die den Hund an der Schnur hält. Auf Ruf oder Pfiff des Hundeführers lässt die Hilfsperson ein Leinenende los.

Der Hund soll an der geöffneten Stelle oder zwischen den Beinen der Hilfspersonen den Kreis verlassen und zu seinem Hundeführer laufen. Der Hundeführer geht mit seinem unangeleiteten Hund durch die offene Stelle zum Zentrum des Kreises zurück. Die Helfer dürfen den Hund nicht anschauen (fixieren) oder aggressiv gegen ihn vorgehen.

Erwünscht sind Sicherheit, Furchtlosigkeit und neutrales Verhalten gegen Fremde.

Unerwünscht sind jede Art von Unsicherheit, Angst (Angstbeißen) und Aggression gegen Menschen (Überschärfe).

### Beurteilung

WF 1 = der Hund absolviert den Test unbeeindruckt oder bedarf mehrfacher Aufforderungen, um den Kreis zu verlassen bzw. wieder zu betreten.

WF 0 = der Hund absolviert deutlich unsicher und ängstlich den Test oder geht nicht mehr in den Kreis zurück.

Zeigt ein Hund Aggression, wird der Test mit „WF 0“ abgebrochen.

Der Prüfer ist für die Sicherheit der Hilfspersonen verantwortlich.

Alle mit „WF 1“ beurteilten Hunde haben diesen Teil 2 des Tests bestanden.

Der gesamte Wesenstest besteht aus dem Teil 1 „am Wild / Gegenstand“ und dem Teil 2 „im Kreis“ und bildet eine Einheit.

Er ist innerhalb einer halben Stunde durchzuführen.

Wird innerhalb des Testverlaufes vom Richter ein Wesensmangel erkannt, so ist der Test an dieser Stelle mit der Beurteilung „WG 0“ oder „WF 0“ abzubrechen.

Nur mit dem Bestehen „am Gegenstand“ und „im Kreis“ ist der Hund zuchttauglich!

Bei der Beurteilung „WF 0“ oder „WG 0“ ist der gesamte Wesenstest auf schriftlichen Antrag des Führers einmal wiederholbar.

Diese Überprüfung nimmt eine Kommission vor, bestehend aus dem Zuchtwart und zwei weiteren autorisierten Personen, die ein Obergutachten erstellen.

Dieses Urteil ist unwiderruflich und verbindlich anzuerkennen.

# ZUCHTSCHAUORDNUNG

## Weimaraner Klub e.V. von 1897

### § 1 Allgemeines

Der Weimaraner Klub e.V. beurteilt die Hunde in der Regel auf Spezialzuchtschau- oder anlässlich von Anlage- und Leistungsprüfungen des Klubs.

Für die Durchführung einer Zuchtschau gelten die aufgrund der VDH- Richtlinien erlassenen Bestimmungen dieser Zuchtschauordnung uneingeschränkt. Bei Bewertungen anlässlich von Prüfungen des Klubs sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### § 2 Durchführung

Zuchtschauen werden vom Weimaraner Klub e.V. oder von dessen Landesgruppen veranstaltet. Führen Landesgruppen eine Zuchtschau durch, so bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Zuchtwart. Der Veranstalter benennt einen Zuchtschulleiter. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtschau verantwortlich.

### § 3 Programm und Meldekatalog

- a) Als Meldeformulare können klubeigene sowie auch entsprechende Formulare des VDH oder des JGHV verwendet werden.
- b) Für die Zuchtschau ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Mindestangaben enthalten muss:  
Veranstalter, Zuchtschulleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Zuchtrichter, Körrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer mit dessen Anschrift.  
Je ein Exemplar mit Bewertungsergebnissen erhält der Zuchtwart, die Zuchtbuchstelle und der Pressewart.

### § 4 Zulassung

- a) Zugelassen sind alle Weimaraner, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von neun Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollenden.  
Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschulleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.  
Hunde von Zuchtrichtern, Zuchtrichter- Anwärtern, Körrichtern und Körrichter- Anwärtern, die auf der betreffenden Zuchtschau tätig sind und Hunde von Personen, die mit den amtierenden vorgenannten Personen in Hausgemeinschaft leben, dürfen ausgestellt werden, wenn sie ein anderer Zucht- oder Körrichter richtet. Amtierende Zucht- und Körrichter sowie die Anwärter dürfen nicht selbst vorführen.

- b) Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Hunde dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Zuchtschauleitung zu melden. Die Entscheidung steht der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Wer kranke Hunde in die Zuchtschau einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.
- c) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretung ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Zuchtordnung als für sich verbindlich an.
- d) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten vorführen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und / oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- e) Die zur Zuchtschau angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.  
Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.
- f) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selber verantwortlich.  
Außer den Zuchtrichtern, den Zuchtrichter- Anwärtern, den Körrichtern, den Körrichter- Anwärtern, dem Zuchtschauleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten.  
In die Beurteilung der Hunde darf sich sonst niemand einmischen.
- g) Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind der Zuchtschauleitung vor Beginn der Zuchtschau vorzulegen. Diese trägt die Beurteilung vor Rückgabe an den Hundeführer auf der Ahnentafel ein.
- h) Die verteilte Katalog-Nummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- i) Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- j) Die Formwertnote des Zucht- oder Körrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Wer einen Zucht- oder Körrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich kritisiert, kann von dieser oder weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen werden. Wer wissentlich falsche Angaben macht, Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, geht einer zuerkannten Bewertung verlustig und wird von weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen.

## § 5 Klasseneinteilung

Der Weimaraner Klub beurteilt die vorgestellten Hunde in zwei Klassen, getrennt nach Haarvarietäten:

- a) Jugendklasse (9 bis einschl.15 Monate)
- b) Erwachsenenklasse (ab15 Monate und älter)

Die Klasseneinteilung ist aus dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in bezug auf Alter, Geschlecht, Haarart oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist; außerdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Zuchtschuleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären.

## § 6 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt.

Das Meldegeld soll die anfallenden Kosten decken und zu Gunsten der Veranstalter-Handkasse an diese abgeführt werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Veranstalter-Handkasse.

## § 7 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen werden folgende Formwertnoten vergeben:

vorzüglich	v
sehr gut	sg
gut	g
genügend	ggd
disqualifiziert	disq

Zur Verdeutlichung sowie zur Erleichterung der Zuchtwertschätzung und Beratung können der Gesamtnote die Einzelnoten für Form- und Haarwert vorangestellt werden.

Der in der Jugendklasse vergebene Formwert wird durch ein „J“ gekennzeichnet.

Beispiel: J sg/g/sg (Jugendklasse, Formwert = sehr gut, Haarwert = gut, Gesamtwert = sehr gut)

Ein Hund, der sich nicht beurteilen lässt, bleibt „ohne Bewertung“.

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

## § 8 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „vorzüglich 1“, „sehr gut 1“.

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 9 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 10 Zuchtrichter / Körrichter

Für die Formwertbeurteilung und Abnahme des Wesenstestes dürfen nur die vom Weimaraner Klub e.V. bestätigten und in der VDH – Richterliste aufgeführten Zuchtrichter oder speziell vom Weimaraner Klub e.V. bestätigten Körrichter tätig werden.

§ 11 Zuchtrichterspesen

Die Spesen sind analog der Spesen für Leistungsrichter abzurechnen und gehen zu Lasten der Kasse des Veranstalters.

§ 12 Schlussbestimmungen

In hier nicht geregelten Zweifelsfragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zuchtschau- Ordnung des VDH und die vom Weimaraner Klub e.V. herausgegebenen „Fragen zur Formbewertung“ in den jeweils gültigen Fassungen.